

Jugendordnung
der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Schönebeck (Elbe)

vom 10.07.2003, Beschluss Nr. 0830/2003

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 29.07.2003

in Kraft ab 10.07.2003

Beschluss-Nummer: 0830/2003

Jugendordnung
der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Schönebeck (Elbe)

1. Organisation

1.1.

Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des Stadtwehrleiters, der sich dazu des Stadt-Jugendfeuerwehrwartes, im Verhinderungsfalle des stellvertretenden Stadt-Jugendfeuerwehrwartes bedient. Der Stadt-Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ist Mitglied im Stadtkommando der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe).

1.2.

Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Stadtteilfeuerwehren

Schönebeck,
Bad Salzelmen,
Frohse,
Felgeleben
und Elbenau

zusammen.

1.3.

Die Jugendfeuerwehr der einzelnen Stadtteilfeuerwehr ist Bestandteil der Stadtteilfeuerwehr und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des jeweiligen Stadtteilwehrleiters, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes, im Verhinderungsfalle des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes bedient. Der Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied im Stadtkommando der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr.

2. Ziele und Aufgaben

2.1.

Ziel ist es, die Arbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften und im Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr zu gestalten und dann in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr einzuführen.

2.2.

Die Jugendfeuerwehren haben folgende Aufgaben:

- Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe
- Theoretische und praktische Ausbildung im Brandschutz und in der Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen

- Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft und zum demokratischen Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz

3. Mitgliedschaft

3.1.

Männliche und weibliche Jugendliche aus den Stadtteilen der Stadt Schönebeck (Elbe) im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtteilwehrleiter. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) ist zu beachten.

3.2.

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen von der Stadt Schönebeck (Elbe) ausgestellten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

3.3.

Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch

- a) den Austritt (schriftlich mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten)
- b) den Wegzug (Verlassen der Stadt Schönebeck (Elbe) auf Dauer)
- c) den Ausschluss (durch den Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Stadtteilwehrleiter); dieser ist dem Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen
- d) die Auflösung der Jugendfeuerwehr
- e) nach Ablauf des Kalenderjahres, indem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt. Die Übernahme als aktives Mitglied sollte auf der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) erfolgen
- f) Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme setzt die Erfüllung der physischen Leistungsfähigkeit voraus und bedarf einer Begründung durch den Jugendfeuerwehrwart und kann nur auf Antrag des Jugendlichen und dem schriftlichen Einverständnis des Erziehungsberechtigten erfolgen.

4. Rechte und Pflichten

4.1.

Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
- an allen Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr teilzunehmen,
- in der eigenen Sache gehört zu werden,
- die Organe der Jugendfeuerwehr zu wählen.

4.2.

Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtung

- an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
- die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

5. Ordnungsmaßnahmen

5.1.

Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

- Verwarnung unter vier Augen durch den Jugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter
- Verweis vor der Jugendfeuerwehr durch den Jugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter
- Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr durch den Stadtteilwehrleiter

5.2.

Verweise werden nach Beratung im Jugendfeuerwehrausschuss erteilt, der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr nach Beschluss des Jugendfeuerwehrausschusses vom Stadtteilwehrleiter ausgesprochen und dem Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form durch die Stadtteilfeuerwehr mitgeteilt.

5.3.

Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens 14 Tage nach Ausspruch und schriftlicher Mitteilung der Ordnungsmaßnahme schriftlich beim Stadtteilwehrleiter vorliegen und wird dann durch den Stadtteilwehrleiter oder dessen Vertreter mit dem Stadt-Jugendfeuerwehrwart oder dessen Vertreter entschieden.

5.4.

Der Beschluss zum Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr ist dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung zuzuleiten. Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter den Beschluss zurücknehmen oder aufheben, wenn es formelle oder materiell-rechtliche Gründe gibt.

6. Organe

6.1.

Organe der Stadt-Jugendfeuerwehr sind

6.1.1.

Stadt- Jugendfeuerwehrausschuss

6.1.2.

Stadt-Jugendfeuerwehrwart oder dessen Vertreter

6.2.

Organe der Jugendfeuerwehr sind

6.2.1.

Mitgliederversammlung

6.2.2.

Jugendfeuerwehrausschuss

6.2.3.

Jugendfeuerwehrwart oder dessen Vertreter

7. Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss

7.1.

Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus

7.1.1.

dem Stadt-Jugendfeuerwehrwart

7.1.2.

dem stellvertretenden Stadt-Jugendfeuerwehrwart

7.1.3.

den Jugendfeuerwehrwarten, im Verhinderungsfalle deren Stellvertretern

7.1.4.

dem Schriftwart

7.1.5.

dem Kassenwart

7.1.6.

dem Stadtwehrleiter bzw. dem stellvertretenden Stadtwehrleiter , jeweils mit beratender Stimme

7.2.

Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

- Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit in der Stadt
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen
- Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
- Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen
- Durchführung von jährlich mindestens 6 Versammlungen des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses

8. Stadt-Jugendfeuerwehrwart

8.1.

Der Stadt-Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) sein und die gemäß LVO FF geforderte Qualifikation besitzen.

8.2.

Der Stadt-Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden von den Jugendwarten, im Verhinderungsfalle den Stellvertretern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und vom Stadtwehrleiter oder seinem Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren bestellt.

8.3.

Der Stadt-Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Jugendfeuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) nach Maßgaben dieser Jugendordnung, den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Feuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e.V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt.

8.4.

Der Stadt-Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, hat folgende Aufgaben:

- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses
- Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
- Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr

9. Mitgliederversammlung der Stadtteiljugendfeuerwehr

9.1

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtteilwehrleiter mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

Der Stadt-Jugendfeuerwehrwart ist einzuladen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.

9.2.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.

9.3.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragung ist unzulässig.

Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

9.4.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

9.5.

Der Jugendfeuerwehrwart sowie sein Stellvertreter haben je eine Stimme, der Stadt-Jugendfeuerwehrwart hat beratende Funktion ohne Stimmrecht.

9.6.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses
- Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
- Kontrolle des Kassenwartes und des Jugendfeuerwehrausschusses
- Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

10. Jugendfeuerwehrausschuss

10.1.

Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreter, die auf Dauer von drei Jahren durch den Stadtteilwehrleiter bestellt werden). Der Jugendfeuerwehrausschuss wird vom Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.

10.2.

Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus:

10.2.1.

dem Jugendfeuerwehrwart

- 10.2.2.
dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart
- 10.2.3.
dem Jugendsprecher
- 10.2.4.
dem Schriftwart
- 10.2.5.
dem Kassenwart
- 10.2.6.
dem Stadt-Jugendfeuerwehrwart mit beratender Stimme

10.3.

Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Stadtteilwehrleiter
- Aufstellung des Jahres- und Kassenberichtes
- Verhängung von Ordnungsmaßnahmen

10.4.

Aufgabe des Jugendsprechers ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart und ggf. dem Stadtteilwehrleiter zu vertreten.

11. Jugendfeuerwehrwart

11.1.

Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) sein und die gemäß LVO FF geforderte Qualifikation besitzen.

11.2.

Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden vom Stadtteilwehrleiter auf Vorschlag des Stadtteilkommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt.

11.3.

Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat folgende Aufgaben:

- Leitung der Jugendfeuerwehr
- Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
- Zusammenarbeit mit dem Stadtteilwehrleiter und dem Stadtteilkommando
- Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte
- Mitarbeit im Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss.

12. Schriftgut

12.1.

Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Jugendfeuerwehrwartes, der sich hierzu des Schriftwartes bedienen kann.

12.2.

Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

13. Kassenwesen

13.1.

Zur Durchführung der Jugendarbeit kann ein Konto für die Jugendfeuerwehr eingerichtet werden, das seine Einnahmen aus etwaigen Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung des Kontos obliegt dem Jugendfeuerwehrwart, der sich hierzu des Kassenwartes bedienen kann.

13.2.

Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.

13.3.

Das Konto der Jugendfeuerwehr ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich durch Kassenprüfer der Stadtteilfeuerwehr zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr Bericht.

14. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

14.1.

Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte 15 Mitglieder betragen.

14.2.

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke nach den jeweils gültigen Richtlinien des Landes Sachsen-Anhalt und des Deutschen Jugendfeuerwehrverbandes.

Die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände bleiben Eigentum der Stadt Schönebeck (Elbe), die im übrigen den Ausstattungsgrad entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haushaltsrechtlich absichert.

Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

15. Soziale Sicherung

15.1.

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger versichert.

15.2.

Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

15.3.

Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst.

16. Schlussbestimmungen

16.1.

Diese Jugendverordnung wurde am 10.07.2003 vom Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschlossen und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe).

16.2.

Gleichzeitig tritt die Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 02.12.1993 außer Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt am: 29.07.2003

In Kraft ab: 10.07.2003